

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 11a AL 37/06 B

.....,

Kläger, Antragsteller
und Beschwerdeführer,

g e g e n

Bundesagentur für Arbeit,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg,

Beklagte, Antragsgegnerin
und Beschwerdegegnerin.

Der 11a. Senat des Bundessozialgerichts hat am 3. März 2006 durch die
Vizepräsidentin Dr. W e t z e l - S t e i n w e d e l sowie die Richter
Dr. V o e l z k e und Dr. L e i t h e r e r
beschlossen:

Die Gegenvorstellung des Klägers gegen den Beschluss des Senats vom 25. Januar 2006
- B 11a AL 273/05 B - wird zurückgewiesen.

Der erneute Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe und der Antrag auf Gewährung
von Wiedereinsetzung in den vorigen Stand hinsichtlich der Versäumung der Frist zur Begrün-
dung der Beschwerde werden abgelehnt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 1. Der Senat hat mit Beschluss vom 25. Januar 2006 - B 11a AL 273/05 B, dem früheren Prozessbevollmächtigten des Klägers zugestellt am 1. Februar 2006 - den Antrag, dem Kläger für ein Verfahren der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss des Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg vom 8. November 2005 Prozesskostenhilfe zu bewilligen und den Prozessbevollmächtigten beizuordnen, abgelehnt und die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision als unzulässig verworfen. Hiergegen hat der Kläger mit einem am 13. Februar 2006 beim Bundessozialgericht (BSG) eingegangenen, von seinem Vorstand unterzeichneten Schriftsatz vom 9. Februar 2006 "Beschwerde" bzw. Gegenvorstellung erhoben und sich des Weiteren auf beigefügte Unterlagen bezogen. Aus dem Schriftsatz ergibt sich ferner, dass der Kläger erneut die Bewilligung von Prozesskostenhilfe sowie im Hinblick auf die Versäumung der Beschwerdebegründungsfrist die Gewährung von Wiedereinsetzung in den vorigen Stand begehrt. Der Kläger macht im Wesentlichen geltend, die Ablehnung des Antrags auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe sei rechtswidrig, da der Senat die "vorliegenden Umstände unzureichend" berücksichtigt habe.
- 2 2. Die von dem Kläger erhobene Gegenvorstellung ist zurückzuweisen.
- 3 Der Senat geht davon aus, dass der Kläger die Ablehnung der Gewährung von Prozesskostenhilfe angreifen will. Deshalb sind die dem Schriftsatz vom 9. Februar 2006 zu entnehmende Gegenvorstellung und die im Zusammenhang damit gestellten Anträge nicht schon deshalb unzulässig, weil in einem Verfahren vor dem BSG grundsätzlich alle Prozesshandlungen dem Vertretungszwang unterliegen (§ 166 Sozialgerichtsgesetz <SGG>) und der Schriftsatz vom 9. Februar 2006 nur vom Vorstand des klagenden Vereines unterzeichnet ist. Da aber für die Stellung eines Antrags auf Prozesskostenhilfe eine Vertretung nicht erforderlich ist, bedarf auch die Gegenvorstellung keines Prozessbevollmächtigten.
- 4 Für den Senat besteht kein Anlass zu einer Änderung seines Beschlusses vom 25. Januar 2006.
- 5 Die Änderung eines an sich unanfechtbaren Beschlusses auf Gegenvorstellung hin ist vor allem möglich, wenn die getroffene Entscheidung in offensichtlichem Widerspruch zum Gesetz steht und insbesondere unter Verletzung von Grundrechten ergangen ist, sodass sie sonst nur im Wege der Verfassungsbeschwerde angegriffen werden könnte, oder wenn die Entscheidung zu einem groben prozessualen oder sozialen Unrecht führen würde (vgl. BSG SozR 4-1500 § 178a Nr 3; SozR 3-1500 § 160a Nr 24 mwN).
- 6 Es kann dahingestellt bleiben, ob der Kläger mit seinem Vorbringen eine solche Rechtsverletzung hinreichend substantiiert hat (vgl. BSG aaO). Jedenfalls liegt keine derart schwer-



wiegende Rechtsverletzung vor. Der Senat hat in seinem Beschluss vom 25. Januar 2006 im Einzelnen dargelegt, dass und weshalb die beantragte Bewilligung von Prozesskostenhilfe mangels Erfolgsaussicht abzulehnen ist. Es entspricht der ständigen Rechtsprechung des BSG (SozR 1500 § 160a Nr 8; BSG Beschluss vom 29. April 1997 - 2 BU 67/97 - veröffentlicht in juris), dass ein Prozesskostenhilfeantrag dann mangels Erfolgsaussicht abzulehnen ist, wenn der Prozessbevollmächtigte die Beschwerde nicht fristgerecht begründet und bei Einlegung der Beschwerde nicht deutlich gemacht hat, dass sich seine Tätigkeit auf die Rechtsmitteleinlegung beschränkt (ebenso Krasney/Udsching, Handbuch des sozialgerichtlichen Verfahrens, 4. Aufl, IX RdNr 156; Meyer-Ladewig ua, SGG, 8. Aufl, § 73a RdNr 5h, jeweils mwN). Denn die Nichtzulassungsbeschwerde ist dann mangels fristgerechter Begründung von vornherein unzulässig.

- 7 Entgegen der Auffassung des Klägers lässt sich dem Schriftsatz des Prozessbevollmächtigten vom 12. Dezember 2005 weder eine Beschränkung auf die Einlegung der Beschwerde noch die konkludente Stellung eines Antrags auf Verlängerung der Begründungsfrist nach § 160a Abs 2 Satz 2 SGG entnehmen. Dass der Kläger seinen eigenen - am letzten Tag der bis zum 11. Januar 2006 laufenden Begründungsfrist - mit Schriftsatz vom 11. Januar 2006 gestellten Antrag auf Prozesskostenhilfe so verstanden wissen will, ist rechtlich unerheblich. Da sein Prozessbevollmächtigter im Beschwerdeverfahren sein Mandat weder beschränkt noch niedergelegt hatte, hätte er die Nichtzulassungsbeschwerde fristgerecht begründen müssen. Unzutreffend ist im Übrigen auch die Behauptung, der Senat hätte bereits vor der Entscheidung über den Antrag auf Prozesskostenhilfe die Nichtzulassungsbeschwerde als unzulässig verworfen.
- 8 Die Gegenvorstellung ist somit zurückzuweisen. Auch der erneute Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe ist abzulehnen, denn weder durch die Gegenvorstellung noch durch eine Wiederholung seines Antrags wird dem Kläger die versäumte Beschwerdebegründungsfrist des § 160a Abs 2 Satz 1 SGG wieder eröffnet.
- 9 Gründe, die nach Versäumung der Begründungsfrist eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand (§ 67 SGG) rechtfertigen könnten, sind nicht ersichtlich. Ein Verschulden seines Prozessbevollmächtigten muss sich der Kläger zurechnen lassen.
- 10 Der Beschluss ist unanfechtbar.

